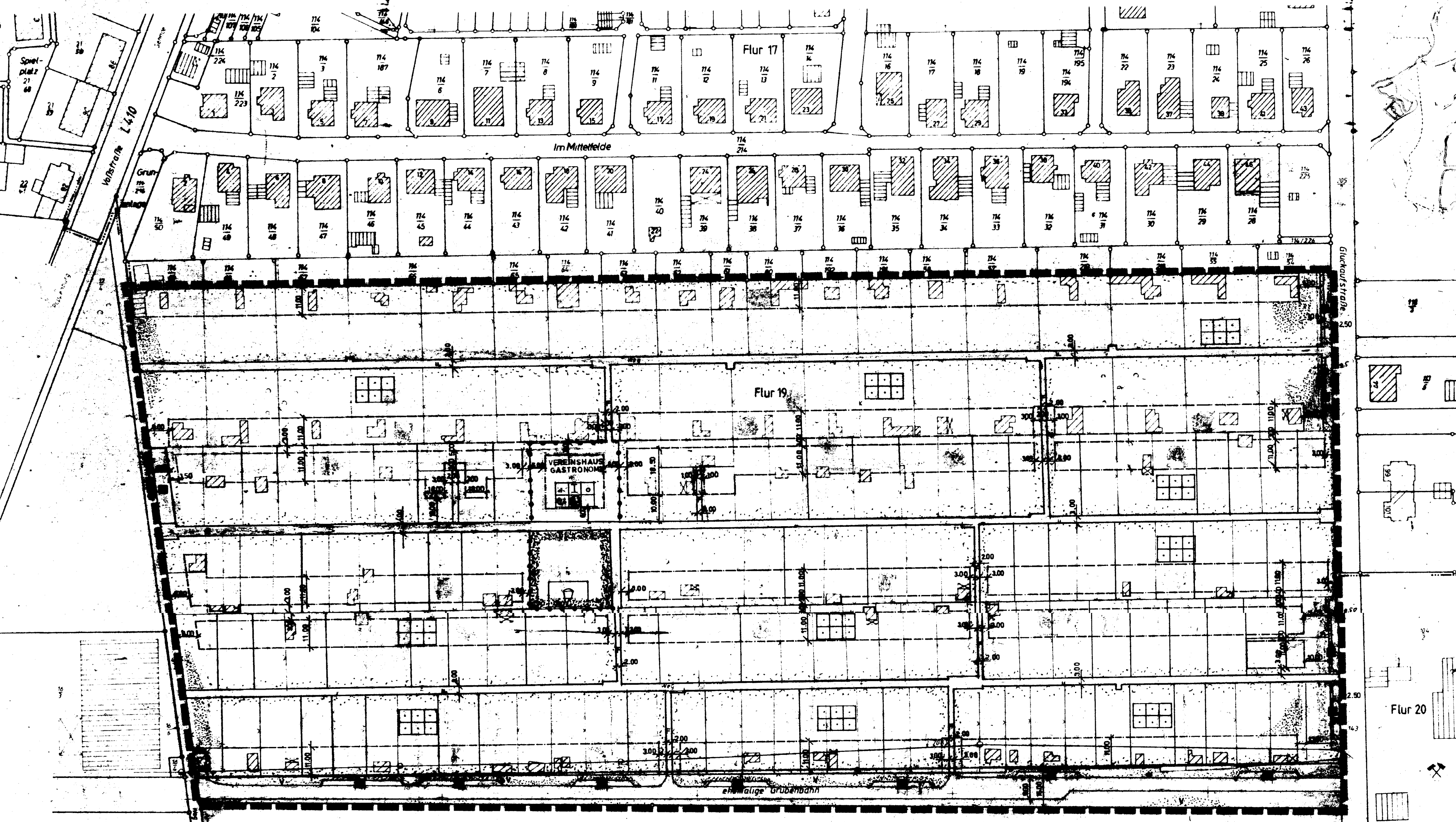


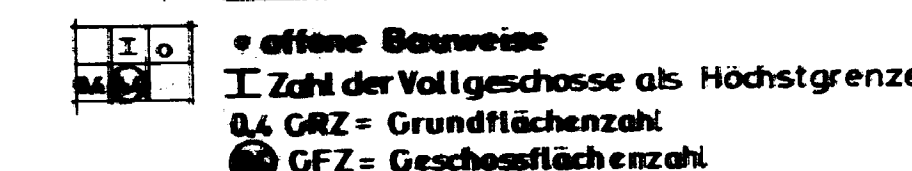
Landkreis Hildesheim
Gemeinde Sarstedt, Stadt
Markung Sarstedt
Nr. 19
Maßstab 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG:



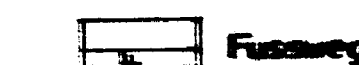
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



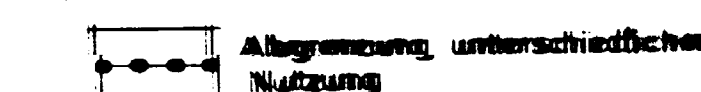
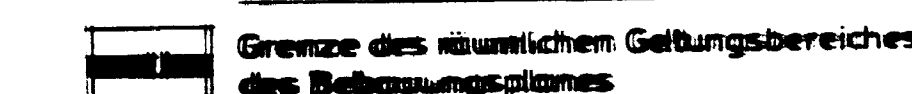
BAUGRENZEN:



VERKEHRSEFLÄCHEN:



SONSTIGE PLANZEICHEN



PLANZEICHEN DER PLANUNTERLAGE:



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. KLEINGARTENLAUBEN: TRAUFGHÖHE 250 m MAXIMAL

GESTALTERISCHE FESTSETZUNG:

5. DIE RANDSTREIFEN DER HAUPTWEGE SIND ALS RABATTEN ZU GESTALTEN
MAXIMALE DACHNEIGUNG DER KLEINGARTENLAUBEN 35°

Präambel

des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976
zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1979

ursprünglichen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259),
Gesetz vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) i. V. m.
Ordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG)
1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980

Präambel der Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl.
Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385)
Stadt Sarstedt diesen Bebauungsplan
des Bebauungsplans Nr. 35 bestehend aus der Planzeichnung
sowie den nachstehenden
textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen

Sarstedt, den 03.10.1986

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.11.1984, die Aufstellung der Änderung¹⁾
des Bebauungsplans Nr. 35 beschlossen²⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG
am 20.11.1984 ortsüblich bekannt gemacht.

Sarstedt, den 08.09.1986

gez. Wondratschek
Stadtdirektor

Vervollständigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervollständigungserlaubnis für die Stadt Sarstedt
erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 27.02.1985 Az. 05/03

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen
baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.02.1985).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim, den 01.10.1986

gez. Einfall

Der Entwurf der Änderung¹⁾ des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Sarstedt, den 01.10.1986

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.07.1986, dem Entwurf der Änderung¹⁾ des
Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß
§ 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.07.1986
ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung¹⁾ des Bebauungsplans und der Begründung
haben vom 01.08.1986 bis 05.09.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen³⁾.

Sarstedt, den 08.09.1986

gez. Wondratschek
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung¹⁾ des
Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß
§ 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen²⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Sarstedt, den 08.10.1986

gez. Wondratschek
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß
§ 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 02.10.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung
beschlossen.

Sarstedt, den 08.10.1986

gez. Wondratschek
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde
(Az.) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben³⁾ gemäß § 11 in Verbindung
mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom
von der Genehmigung ausgenommen³⁾.

den

Genehmigungsbehörde

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.)
aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten⁵⁾.
Der Bebauungsplan hat zuzur wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom
öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
bekannt gemacht.

Sarstedt, den

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt
bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden¹⁾.

Sarstedt, den

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht³⁾ geltend gemacht worden.

Sarstedt, den

Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen. 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde.
2) Streichen wenn Bebauungsplan ohne örtliche 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung.
Bauvorschriften über die Gestaltung. 6) Nur falls erforderlich.
3) Nicht zutreffendes streichen.

STADT SARSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 35

DAUERKLEINGÄRTEN ZWISCHEN SPERLINGSLUST UND GLÜCKAUFSTRASSE

GEMARKUNG SARSTEDT
FLUR 19
ZEICHNUNG M.1:1000

SARSTEDT, IM AUGUST 1985